

SATZUNG

über die Aufhebung des Sanierungsgebietes „Wörden“ in Freckenhorst vom 01.07.2015

Aufgrund des § 162 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NMRW S. 777/SGV NRW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Warendorf in seiner Sitzung am 17.06.2015 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Die Stadt Freckenhorst legte im Jahre 1973 das Sanierungsgebiet „Wörden“ durch Satzung vom 03.12.1973 förmlich fest. Die Sanierung betraf die Verlagerung der Molkereigenossenschaft Freckenhorst sowie des Zimmereibetriebes Schmalbrock-Hellmann in das benachbarte Gewerbegebiet Freckenhorst-Ost und wurde in der Folgezeit durchgeführt.

Gemäß § 162 Abs. 1 BauGB wird die Sanierungssatzung seitens der Stadt Warendorf als Rechtsnachfolgerin der Stadt Freckenhorst aufgehoben.

§ 2

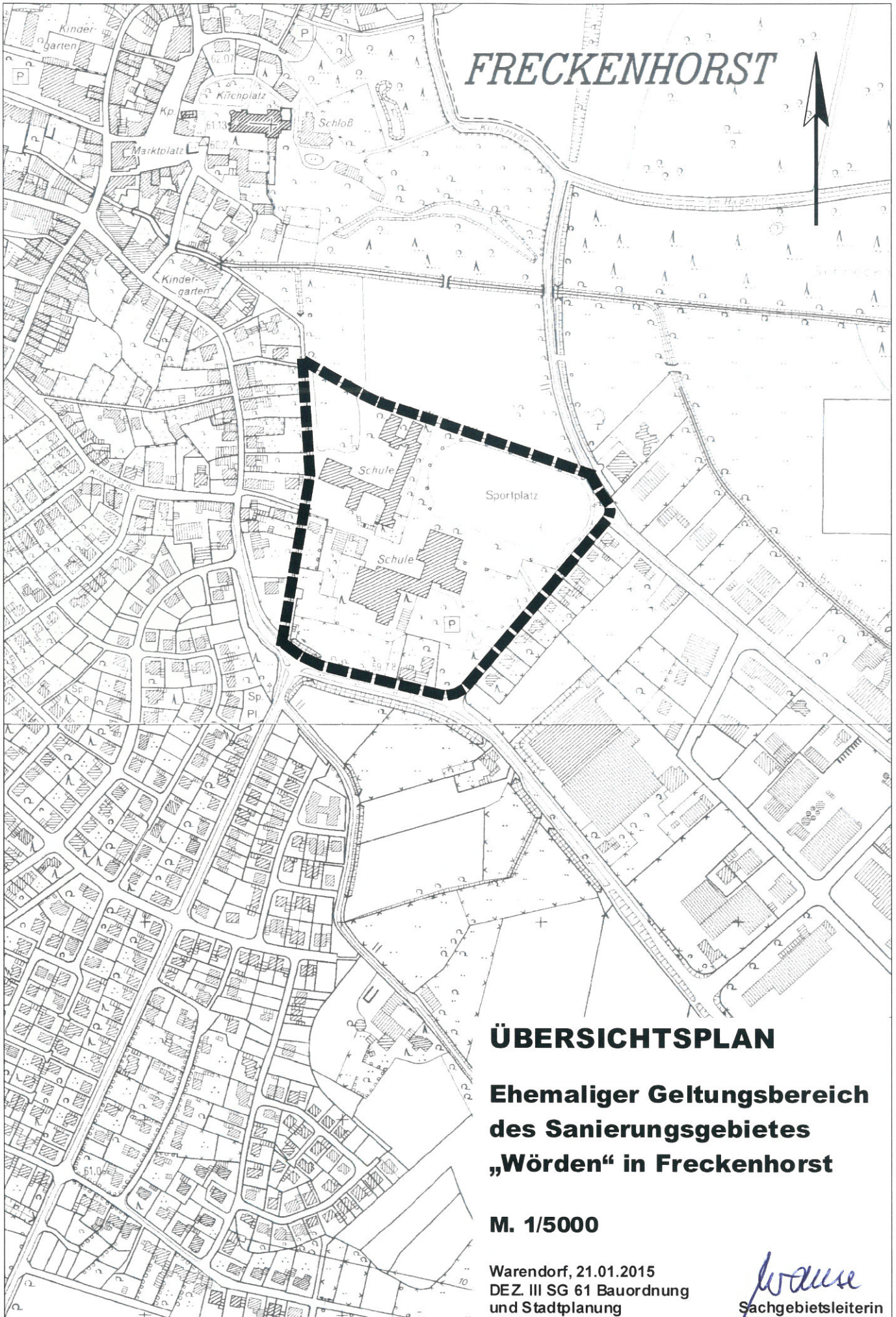
- (1) Der räumliche Geltungsbereich des aufgehobenen Sanierungsgebietes ist umgrenzt im Norden vom Fußweg Wördenpatt, im Osten von der Eisenbahnstraße und der Straße Nordfeld, im Süden durch die Westkirchener Straße sowie im Westen durch den Wördengraben.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich des aufgehobenen Sanierungsgebietes umfasst folgende Grundstücke in der Gemarkung Freckenhorst, Flur 5: Flurstücke 197, 203, 204, 205, 549, 558, 799, 981, 1089, 1090, 1240, 1241, 1242, 1266, 1551, 1552, 1553, 1576, 1577, 1578, 1579, 1592 sowie 1593 (teilweise).
- (3) Der räumliche Geltungsbereich des aufgehobenen Sanierungsgebietes „Wörden“ ist im Übersichtsplan vom 21.01.2015 im Maßstab 1:5000 dargestellt.

§ 3

Die Satzung über die Aufhebung des Sanierungsgebietes „Wörden“ in Freckenhorst tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 162 Abs. 2 BauGB).

Anlage: Übersichtsplan 1:5000

FRECKENHORST



ÜBERSICHTSPLAN

**Ehemaliger Geltungsbereich
des Sanierungsgebietes
„Wörden“ in Freckenhorst**

M. 1/5000

Warendorf, 21.01.2015
DEZ. III SG 61 Bauordnung
und Stadtplanung

Wanne
Sachgebietsleiterin

Bekanntmachungsanordnung

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Aufhebung des Sanierungsgebietes „Wörden“ in Freckenhorst

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der z. Zt. geltenden Fassung wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf vom 16.09.2005 in der z. Zt. geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ortsrechtlichen Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 01.07.2015

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez
Dr. Thormann
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer